



SATZUNG - Deutsch-Palästinensische Medizinische Gesellschaft e.V. (DPMG)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Deutsch-Palästinensische Medizinische Gesellschaft e.V.“(DPMG).
2. Der Sitz des Vereins ist Siegburg.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Registernummer (VR2757) eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gesellschaftszweck

1. Zweck des Vereins ist :
 - a) Den Zusammenschluss deutscher und palästinensischer Angehöriger aller medizinischer Berufe in Deutschland herbeizuführen, die die Ziele dieses Vereins unterstützen.
 - b) Die medizinisch-humanitäre Hilfe für bedürftige Palästinenser und Flüchtlinge palästinensischer Herkunft, insbesondere in der Westbank und Gazastreifen, sowie in anderen Gebieten des Nahen Ostens zu leisten. Zur Durchführung dieser Hilfe kann der Verein mit anderen Hilfsorganisationen, Vereinen und Berufsverbänden zusammenarbeiten. Es handelt sich um rein humanitäre Aktionen ohne Ansehen religiöser und politischer Herkunft.
 - c) Die finanzielle, materielle und personelle Unterstützung in medizinischen Einrichtungen, die der Versorgung bedürftiger Palästinenser und Flüchtlinge palästinensischer Herkunft dienen.
 - d) Unterstützung von Kontakten und die gegenseitigen Besuchen zwischen deutschen und palästinensischen medizinischen Institutionen, was den Erfahrungsaustausch auf allen sozialen und medizinischen Bereichen fördert.
 - e) Diese Zwecke werden verwirklicht durch :
 - Sammeln und Organisation der Transporte von Medikamenten, Praxisbedarf und medizinischen Geräten.
 - Personelle, finanzielle und materielle Unterstützung von Kliniken und Ambulanzen.
 - Regelmäßige Treffen und Veranstaltungen zum Kennen lernen der Lage der Palästinenser, insbesondere auf der Westbank und in Gaza-Streifen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell ungebunden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Angehörigen oder Anwärter der medizinischen Berufe werden (Einzelmithgliedschaft), die in Deutschland leben und die Ziele des Vereins (§2) unterstützen.
2. Mitglieder des Vereins können ferner medizinische Vereinigungen werden (Verbandsmitgliedschaft). Außerdem kann jede natürliche Person oder jeder Verein Fördermitglied sein. Die Förder- und unterstützen den Verein durch ihren Beitrag und sind nicht stimmberechtigt.



DEUTSCH-PALÄSTINENSISCHE MEDIZINISCHE GESELLSCHAFT

الجمعية الطبية الألمانية الفلسطينية

Satzung

3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll Name, Vorname, Beruf und Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann die/der Antragstellerin/Antragsteller Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Dies erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann er durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand geben. Der Ausschlussbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung durch schriftliche Anzeige an den Vorstand die Mitglieder-Versammlung anrufen. In diesem Falle muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten einberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

7. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag 6 Monate in Rückstand, so kann er durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

8. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch besondere Verdienste um die Ziele des Vereins empfohlen haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages beträgt 30,- €

2. Ehrenmitglieder sind von der Jahresbeitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen. Ein Nichtmitglied kann nicht in den Vorstand gewählt werden.

2. Die Vereinsmitglieder wählen aus ihrer Mitte:
- a. eine/einen erste/ersten Vorsitzende/n
 - b. eine/einen zweite/zweiten Vorsitzende/n
 - c. eine/einen Geschäftsführerin/Geschäftsführer
 - d. eine/einen Schatzmeisterin/Schatzmeister, sowie
 - e. eine/einen Schriftführerin/Schriftführer
 - f. eine/einen Spendenbeauftragter
 - g. eine/einen PR-Beauftragter

Satzung

3. Die/der Vorsitzende darf nicht mehr als zwei Wahlperioden hintereinander amtierend. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

4. Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis soll gelten, dass der zweite Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, welches eine Funktion bekleidet, vorzeitig aus, so sollen die restlichen Vorstandsmitglieder aus den Reihen der Vereinsmitglieder eine/einen Nachfolgerin / Nachfolger für das Amt wählen. Dieser bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben :

- Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

7. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Vereinssekretär bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind schriftlich niederzulegen und von Schriftführerin/Schriftführer sowie der/dem ersten Vorsitzenden im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den zweiten Vorsitzenden - zu unterzeichnen.

9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal alle zwei Jahre einzuberufen. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und Gründen verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladefrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfähige Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig.

Satzung

6. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Aufgaben zuständig :

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes.
- b) Entgegennahmen der Jahresabrechnung und des Jahresberichtes.
- c) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, und Abnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

7. Jede zusätzlich einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder verfügen über kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Die während der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden protokolliert und verlesen. Das vom Sitzungsleiter und Protokollanten unterzeichnete Protokoll gilt als Beurkundung der Beschlüsse.

§ 8 Satzungsänderung

Für die Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

§ 9 Auflösung der Gesellschaft und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, die Gesellschaft aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz (DRK) in Berlin, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Siegburg, den 6. 04. 2009